



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

5.2 Externe Kooperationen auf- bauen und ausgestalten

Schulen müssen ihren Ganzttag eigenverantwortlich und gemäß ihren pädagogischen Zielsetzungen anregend und attraktiv gestalten. Außerschulische Partner, die zumeist dem regionalen Umfeld der Schule entstammen, sind hierbei eine wichtige Komponente, um die Kompetenzen sowie Sichtweisen anderer Professionen und Personen in die schulische Arbeit einzubinden. Sie ermöglichen Schülerinnen und Schülern Lernsituationen und Erfahrungen, zu denen sie keinen oder nur vereinzelt Zugang haben.

*Außerschulische
Partner*

Ganztagschulen können für die Gestaltung ihrer Mittags- und Nachmittagsangebote pädagogische Partner gewinnen, weiteres Personal anstellen und zur freien Mitarbeit gewinnen sowie zumeist Dienstleistungs-, Projekt- und Kooperationsverträge mit außerschulischen Institutionen schließen.

Falls die Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung und/oder Nachmittagsangebote von außerschulischen Partnern oder einem Träger gestellt werden, besitzt die rechtliche Form der Zusammenarbeit einen großen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kooperation. Während die Schulleitung zu den Lehrkräften über ein umfassendes Weisungs- und Dienstaufsichtsrecht verfügt, sind mit den Kooperationspartnern Absprachen, Regelungen und Vereinbarungen bereits vorab in bilateralen Kooperationsverträgen bzw. über den Schulträger zu treffen.

Kooperationsverträge

Kooperationspartner sind somit in allen Bundesländern ein wichtiges Element der Ganztagschule. Deutliche

Unterschiede bestehen in der Organisation der Kooperation und der Art der Zusammenarbeit. In der Mehrzahl der Bundesländer (elf) erfolgt diese Organisation der Kooperation auf zwei Ebenen:

*Organisation der
Kooperation*

1. Die im Schul- bzw. Bildungsministerium zuständige Abteilung schließt Rahmenvereinbarungen mit verschiedenen Dachverbänden und Organisationen ab, die Gültigkeit für das gesamte Landesgebiet besitzen. Ziel ist, die Zusammenarbeit der Ganztagschulen mit Verbänden, Vereinen und Institutionen bei der Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten zu fördern und zu unterstützen, indem den Schulen ein organisatorischer und finanzieller Rahmen eröffnet wird.
2. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Rahmenvereinbarungen erfolgt auf der lokalen, d. h. auf der Schulebene. Hierzu schließen die einzelnen Ganztagschulen eigenverantwortlich Kooperationsverträge mit den lokalen bzw. regionalen Untergliederungen der außerschulischen Kooperationspartner. In diesen Kooperationsverträgen werden die lang- und kurzfristigen Ziele der vereinbarten Kooperation konkretisiert und Details zur Umsetzung und Nutzung außerschulischer Lernorte geregelt.

In diesen Bundesländern können die außerschulischen Kooperationspartner als Anbieter und Träger für Ganztags- und Betreuungsangebote tätig werden, auch ist eine unterschiedliche Intensität der Kooperation möglich. Teilweise können außerschulische Partner bereits in die Planungsphase des Ganztagsschulangebots miteinbezogen werden und besitzen damit die Möglichkeit, von Anfang an bei der Gestaltung des Ganztagsschul-

angebots mitzuwirken. Kooperationspartner stammen beispielsweise aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst, Kultur, Medien, Gesundheit, Hilfs- und Rettungswesen, Jugendarbeit, Kirchen und Bildung (Hochschulen).

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen sind die Betreuungsangebote der offenen Ganztagsgrundschulen beispielsweise ein gemeinsam finanziertes Angebot von Land und Kommunen, das unter dem Dach der Schule mit städtischen Erziehern, freien Trägern, Kultureinrichtungen oder Sportverbänden organisiert wird.

Beispiel Nordrhein-Westfalen

Die konkrete Ausgestaltung, d. h. mit welchen außerschulischen Partnern und in welchem Umfang Kooperationen vereinbart werden, steht in allen Bundesländern in der Verantwortung der jeweiligen Ganztagschule. Damit kann die Kooperation mit außerschulischen Partnern gemäß den individuellen Möglichkeiten und Verhältnissen vor Ort ausgestaltet werden. Für die konkrete Auswahl der Kooperationspartner und für den Abschluss eines Kooperationsvertrags gibt es in allen Bundesländern Vorgaben. Beispielsweise gilt:

Ausgestaltung der Kooperation

- Im Bundesland Hamburg sind im Rahmen der Auswahl von Kooperationspartnern fallweise Runde Tische mit Beteiligung aller betroffenen Institutionen vorgesehen (Schule, potenzielle Kooperationspartner, Schulträger, Ressortvertretung etc.).
- Das Bundesland Baden-Württemberg hat eine Rahmenvereinbarung mit Dachverbänden geschlossen, es gibt darüber hinaus regelmäßig stattfindende Runde Tische und Ansprechpartner vor Ort, die bei der Koordinierung unterstützen. Auch haben Ganztagsgrundschulen die Möglichkeit, zusätzliche Leh-

rerwochenstunden umzuwandeln, um damit Angebote außerschulischer Partner im Ganztagsbereich zu finanzieren.

- Im Bundesland Sachsen werden Ganztagsangebote an Grundschulen in enger Zusammenarbeit mit den Horten gestaltet. Hierzu schließen Grundschule und Hort eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, in der sowohl detaillierte Aussagen zur Kooperation als auch langfristige Ziele der Zusammenarbeit aufgeführt werden.
- Im Bundesland Bayern wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits in das Genehmigungsverfahren zur Einrichtung einer Ganztagschule einbezogen und formuliert ggf. eine Stellungnahme zum pädagogischen Konzept der Schule.

Viele Bundesländer sehen zudem einen regelmäßigen Informationsaustausch der beteiligten Kooperationspartner in Form von Tagungen, regelmäßigen Arbeitsgruppen oder regionalen Bildungskonferenzen vor, teilweise unter Beteiligung der staatlichen Schulaufsicht.

Verträge mit einzelnen Personen

Zugleich können Ganztagschulen nicht nur mit Institutionen und Einrichtungen aus dem außerschulischen Bereich Verträge schließen, sondern auch mit einzelnen Personen, die unterschiedliche Kompetenzen und andere Sichtweisen in die Schule einbringen. Diese Personen können z. B. Sporttrainer, Musiklehrer, Handwerksmeister, bei den Hausaufgaben helfende Eltern oder ehrenamtlich tätige Personen sein, die das Schülercafé betreuen. Je nach Ausprägung ihres Angebots sind sie im Schulgebäude tätig oder besuchen mit den Schülerinnen und Schülern Lernstätten außerhalb der Schule. Werden die Nachmittagsangebote an der Schule durchgeführt, gehört hierzu auch, die tech-

Bestelloptionen



Praxisratgeber Ganztagschule

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)